



Die Vorlehre dient im Sinne eines Übergangsjahres der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Ziel der Vorlehre ist es, der lernenden Person sowohl die praktischen Kenntnisse als auch die schulischen Grundlagen zu vermitteln, die ihr nach Beendigung der Vorlehre den Übertritt in eine zwei-, drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung des angestrebten Berufs ermöglichen. Die Vorlehre ist nicht Bestandteil der beruflichen Grundbildung.

Die nachstehend genannten Parteien treffen folgende Vereinbarung:

1 Parteien

Vorlehrbetrieb

Beruf/Fachrichtung

Firma	Ausbildungsverantwortliche/r
Strasse	Direktwahl
PLZ/Ort	E-Mail
Telefon	

Bildungsbewilligung für EBA/EFZ vorhanden.

Lernende Person

Geschlecht weiblich männlich

Geburtsdatum

Name	Vorname
Strasse	Muttersprache/Erstsprache
PLZ/Ort	Heimatort/Nationalität
Telefon/Handy	Status/Ausländerausweis
E-Mail	AHV-Nr.

Gesetzliche Vertretung

Name	Vorname
Strasse	Telefon/Handy
PLZ/Ort	E-Mail

2 Dauer der Vorlehre, Probezeit und Auflösung

Die Vorlehre dauert ein Jahr. Sie beginnt in der Regel am 01. August und endet spätestens am 31. Juli des nächsten Jahres.

Die Dauer der Vorlehre wird wie folgt vereinbart:

Beginn Vorlehre: Ende Vorlehre:

Die Probezeit beträgt ein bis drei Monate und kann **nicht** über drei Monate hinaus verlängert werden. Währenddessen ist eine Kündigung mit einer Frist von sieben Tagen möglich.

Dauer Probezeit:

Für die vorzeitige Auflösung des Vorlehrvertrages gelten die gesetzlichen Bestimmungen für befristete Arbeitsverträge. Befristete Arbeitsverträge benötigen zur Beendigung keine Kündigung. Sie enden automatisch durch Zeitablauf (OR Art. 334 Abs. 1).

Eine vorzeitige Auflösung ist im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Aus wichtigen Gründen kann sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen (OR Art. 337 Abs. 1). Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann (OR Art. 337 Abs. 2).

Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vorlehrvertrages kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt um Vermittlung ersucht werden.

3 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit, einschließlich der schulischen Ausbildung, beträgt:

..... Stunden pro Woche (max. 45 Stunden)

Das Wochenpensum ist wie folgt aufgeteilt:

1½ Tage theoretischer Unterricht an der Berufsschule und maximal 3½ Tage praktische Arbeit im Vorlehrbetrieb.

Die tägliche Höchstarbeitszeit darf diejenige der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb nicht überschreiten. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt eine maximale Arbeitszeit von 9 Stunden pro Tag, einschließlich allfälliger Überstunden. Bei Nacht- oder Sonntagsarbeit sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

4 Ferien

Die Ferien betragen Wochen (mind. 5 Wochen für Jugendliche unter 20 Jahren).

Die Ferien sind in die Schulferien der Berufsfachschule zu legen. Während der Schulferien steht die lernende Person während fünf Tagen pro Woche dem Vorlehrbetrieb zur Verfügung.

5 Entschädigung/Auslagen

Der Vorlehrbetrieb bezahlt den vereinbarten Lohn direkt an die lernende Person.

Der Lohn sollte grundsätzlich **mind. 90% des im 1. Lehrjahr** gezahlten Lohnes betragen.

Vereinbarter Bruttolohn: CHF/Monat

- Die Schul- und Materialkosten werden vom Vorlehrbetrieb getragen
- Die Schul- und Materialkosten werden von der lernenden Person getragen

6 Unfall- und Krankentaggeldversicherung

Die Prämie für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Vorlehrbetrieb.

Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt:

% Vorlehrbetrieb % Lernende Person

Die Prämie für eine allfällige Krankentaggeldversicherung übernimmt:

% Vorlehrbetrieb % Lernende Person (max. 50%)

7 Pflichten des Vorlehrbetriebs

Der Vorlehrbetrieb verpflichtet sich:

- grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufs zu vermitteln. Die verantwortliche Ausbildungsperson orientiert sich dabei nach einem Ausbildungsprogramm, das sich in der Regel an Richt- und Informationszielen der Verordnung über die berufliche Grundbildung (bzw. des Ausbildungsreglements) für das erste Lehrjahr des angestrebten Berufs richtet und dem Ausbildungsstand der lernenden Person Rechnung trägt
- der lernenden Person für den Schulbesuch freizugeben, die auf die berufliche Grundbildung vorbereitet, ohne dass ein Lohnabzug erfolgt. Schulanlässe und Exkursionen gelten als Bestandteil des Unterrichts und sind somit obligatorisch
- bis Ende April des laufenden Schuljahres gemeinsam mit der lernenden Person und deren gesetzlichen Vertretung zu prüfen, ob nach Abschluss der Vorlehre der Eintritt in die angestrebte Grundbildung beim Vorlehrbetrieb erfolgen soll. Diese Entscheidung erfolgt auf Grundlage des Ausbildungsstandes im praktischen wie im schulischen Bereich
- ein Zeugnis auszustellen, das über Ausbildung, Leistung und Verhalten der lernenden Person während der Vorlehre Auskunft gibt

8 Pflichten der lernenden Person

Die lernende Person verpflichtet sich:

- alles zu unternehmen, um das angestrebte Ziel (Eintritt in eine berufliche Grundbildung) zu erreichen und die ihr übertragenen Arbeiten pflichtgemäß auszuführen
- eine Lerndokumentation zu führen und diese dem/der Berufsbildner/in einmal pro Monat zur Einsicht vorzulegen

9 Besondere Vereinbarungen zwischen Vorlehrbetrieb und der lernenden Person

10 Folgende Unterlagen müssen mit dem Vorlehrvertrag eingereicht werden:

- Sprachnachweis Deutsch gemäss Europäischem Referenzrahmen und/oder letztes Schulzeugnis in Deutsch
 - Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises
 - Beiblatt zum Vorlehrvertrag

11 Bemerkungen

12 Unterschriften der Vertragsparteien

Senden Sie per Post den **Vorlehrvertrag** in **3-facher Ausführung** an folgende Adresse:
Berufsschule Mode und Gestaltung, Ackerstrasse 30, 8090 Zürich

Vorlehrbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift

Lernende Person

Ort Datum

Unterschrift

Gesetzliche Vertretung

Ort, Datum

I. Unterschrift

13 Aufnahme in die Vorlehe

Aufnahme in die Vorlese Die lernende Person wird für das Schuljahr aufgenommen.

Ort Datum

Unterschrift

Denise Merz, Rektorin

Berufsschule Mode und Gestaltung

Ackerstrasse 30, 8090 Zürich

Tel. 044 444 54 44

Fax 044 444 54 45

www.bsmg.ch



Senden Sie per Post das Beiblatt mit dem Vorlehrvertrag an folgende Adresse:
Berufsschule Mode und Gestaltung, Ackerstrasse 30, 8090 Zürich

Besuchte Schulen (Ausland und/oder Schweiz)

Schule/Art	von/bis	Ort/Land

Arbeitstätigkeiten/Praktika (Ausland und/oder Schweiz)

Tätigkeit/Art	von/bis	Ort/Land

Betreuung während der Vorlehre (z. B. Sozialbetreuer/in)

Organisation/Institution

Strasse

PLZ/Ort

Kontaktperson
Name

Vorname

Telefon/Handy

E-Mail



Vorgehen über das Meldeverfahren als Arbeitgeber/in, welche eine lernende Person in der Vorlehre ausbilden:

Ausweis B - Aufenthaltsbewilligung

Diese benötigen keine Arbeitsbewilligung mehr, sondern nur die Anmeldung für die Erwerbstätigkeit. Die Erwerbstätigkeit, ein Stellenwechsel oder die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss gemeldet werden.

Die Meldung erfolgt vor Arbeitsaufnahme beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (Erwerbstätige im Asylbereich).

Ausweis F - vorläufig Aufgenommene

Wie beim Ausweis B ist eine Meldung vor Arbeitsaufnahme beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (Erwerbstätige im Asylbereich) erforderlich.

Ausweis S - Schutzbedürftige

Für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit muss dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ein Gesuch für die Arbeitsbewilligung eingereicht werden. Die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Migrationsamt zu melden.

Ausweis N - Asylsuchende

Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Erwerbstätigkeit bewilligt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Amts für Wirtschaft und Arbeit (Erwerbstätige im Asylbereich).

Bitte reichen Sie den entsprechenden Antrag auf Bewilligung zusammen mit dem Vorlehrvertrag ein.